

Satzung der Gesellschaft für Hochschulgermanistik im Deutschen Germanistenverband

(neue Fassung)

§1

Die Gesellschaft für Hochschulgermanistik ist ein Teilverband im Deutschen Germanistenverband mit eigener Satzung. Sie ist an die Satzung des Gesamtverbandes gebunden.

Sitz der Gesellschaft ist der Dienstsitz / die Universität des jeweiligen Vorsitzenden.

§2

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Gesellschaft fördert das Fachgespräch in Fragen der Forschung und Lehre im Kontakt mit den benachbarten Disziplinen. Sie pflegt die Verbindung zu den Deutschlehrern der verschiedenen Schulstufen.

§3

(1) Mitglied kann werden, wer beruflich an deutschen oder ausländischen Hochschulen in der Germanistik oder einem benachbarten Fach tätig ist und ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen kann. Ebenso können Germanisten, die an Forschungsstätten und in freien Berufen tätig sind, Mitglied werden, wenn sie ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen können. Weiter können Studierende, die Germanistik oder einen ihrer Teilbereiche im Hauptfach studieren, Mitglied werden.

(2) Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Das Stimmrecht beginnt vier Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft.

(4) Die Kündigung der Mitgliedschaft muß jeweils bis zum 30.09. eines Jahres erfolgen, um im folgenden Jahr wirksam zu werden. Beendet wird sie außerdem im Sterbefall und bei Ausbleiben der Beitragszahlung.

§4

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5

(1) Mitgliederversammlungen finden in der Regel alle drei Jahre statt. Sie nehmen den Bericht des Vorstandes entgegen und beschließen über die Entlastung. Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Fünftel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie von mindestens zwei Fünftel der Mitglieder besucht ist.

(3) Zu Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(4) Die Mitgliederversammlungen finden öffentlich statt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Öffentlichkeit von einigen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit auszuschließen.

§6

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl in der Regel auf drei Jahre gewählt. Die Einzelheiten der Wahl sind in der Wahlordnung geregelt.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer auf Lebenszeit sein. Zwei Beisitzer müssen Hochschullehrer auf Zeit/ wissenschaftliche Mitarbeiter sein. Ein Beisitzer kann der Gruppe der Studierenden angehören, die übrigen Beisitzer müssen hauptberuflich in der Hochschulgermanistik tätig sein.
- (3) In der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf die Unterschiede der Fächer Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Kassenwart und jeweils einen Schriftführer.
- (5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt die Geschäfte im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstandes.

§7

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende erstattet Bericht über Veranstaltungen, Mitgliederstand und Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand entsendet seinen Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder in den gemeinsamen Vorstand des Deutschen Germanistenverbandes.
- (3) Der Vorstand kann von sich aus oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zeitlich begrenzte Kommissionen oder Arbeitsausschüsse einsetzen.

§8

Über den korporativen Beitritt der Gesellschaft zu übergeordneten Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§9

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Vorstand des Gesamterbandes festgesetzt. Ein solcher Beschluß bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

- (1) Verwaltungsausgaben sind nur statthaft, soweit sie zur Erfüllung der in der Satzung genannten Aufgaben der Gesellschaft erforderlich sind. Für die Verwendung etwaiger Gewinne gilt das gleiche.
- (2) Die Gesellschaft darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ihre Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird ihr Vermögen dem Deutschen Literatur Archiv in Marbach übertragen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft auf deren Vermögen keinen Anspruch.

§ 11

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muß mit der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 12

Die Satzung der Gesellschaft kann nur geändert werden, wenn die Mitgliederversammlung der Änderung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Änderungsvorschläge sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Stuttgart am 12. April 1972 in Kraft. Sie wurde zuletzt am 26. Sept. 2007 geändert.